



Vermögensmanagement, Erben und Schenken – Holistische Versicherungs- ansätze

Dr. Daniel Welker

Agenda



1. Vermögen und Kundenbedürfnisse

2. Vermögensnachfolge mit Versicherungen

- Mehrfache Nutzung von Freibeträgen
- Prämien-gemeinschaft bei Ehegatten
- Unternehmerisches Vermögen schützen
- Liquidität für Erben sichern

3. Investments und Vermögensanlage in Versicherungen

4. EU/EWR Finanzplatz

5. Ausblick 2025



01

Vermögen und Kundenbedürfnisse

Was sind die größten Herausforderungen für vermögende Kunden in Deutschland?



Vermögende Kunden in Deutschland stehen vor einer Reihe von Herausforderungen, die ihre finanziellen und persönlichen Interessen betreffen.

Die wichtigsten Herausforderungen lassen sich in den folgenden Bereichen zusammenfassen:



- 1 Niedrigzinsumfeld und Renditeerwartungen
- 2 Regulatorische und steuerliche Änderungen
- 3 Vermögensschutz und Nachfolgeplanung
- 4 Inflation und Kaufkraftverlust
- 5 Nachhaltigkeit und ESG-Kriterien
- 6 Technologische Disruption und Digitalisierung
- 7 Individuelle Lebensplanung und Wertewandel

Welches sind die Hauptbedürfnisse von vermögenden Kunden?



Vermögensschutz



Absicherung des (über Generationen hinweg) erwirtschafteten Familienvermögens

Vermögensnachfolge



Individualisierte und flexible Nachfolge und Vermögensübertragung auf nachfolgende Generation(en)

Investments



Steuerlich optimierte Anlage und (weiterer) Vermögensaufbau

Compliance



Rechtliche und steuerliche Konformität auf Basis der aktuellen Gesetzes- und Rechtslage

Geldabflüsse aus Deutschland stark gestiegen



Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW Köln)

Erhebliche Standortnachteile

Fachkräftemangel

76 Prozent der Unternehmen im Mittelstand nannten Arbeitskosten und Fachkräftemangel als ihre größten Herausforderungen

Investitionspakete

Ausländische Programme wie der **IRA** machen Investitionen außerhalb Deutschlands attraktiver.

Auch bei **europäische Investitionsoffensiven** fließt das meiste Geld an Deutschland vorbei.

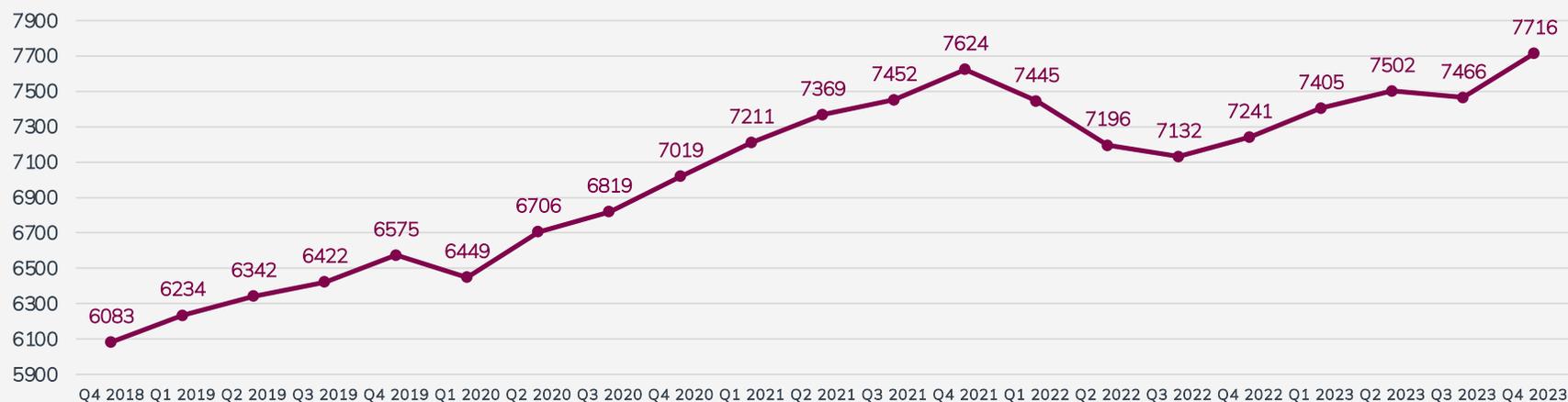
Kapitalflucht

Rund 132 Milliarden Dollar (125 Milliarden Euro) mehr Direktinvestitionen flossen 2022 aus Deutschland ab, als im gleichen Zeitraum in die Bundesrepublik investiert wurden. Die Summe stellt die höchsten Netto-Abflüsse dar, die jemals in Deutschland verzeichnet wurden.

Vermögen der Deutschen ebenfalls stark gestiegen



Entwicklung Geldvermögen der privaten Haushalte in Deutschland
in Milliarden €

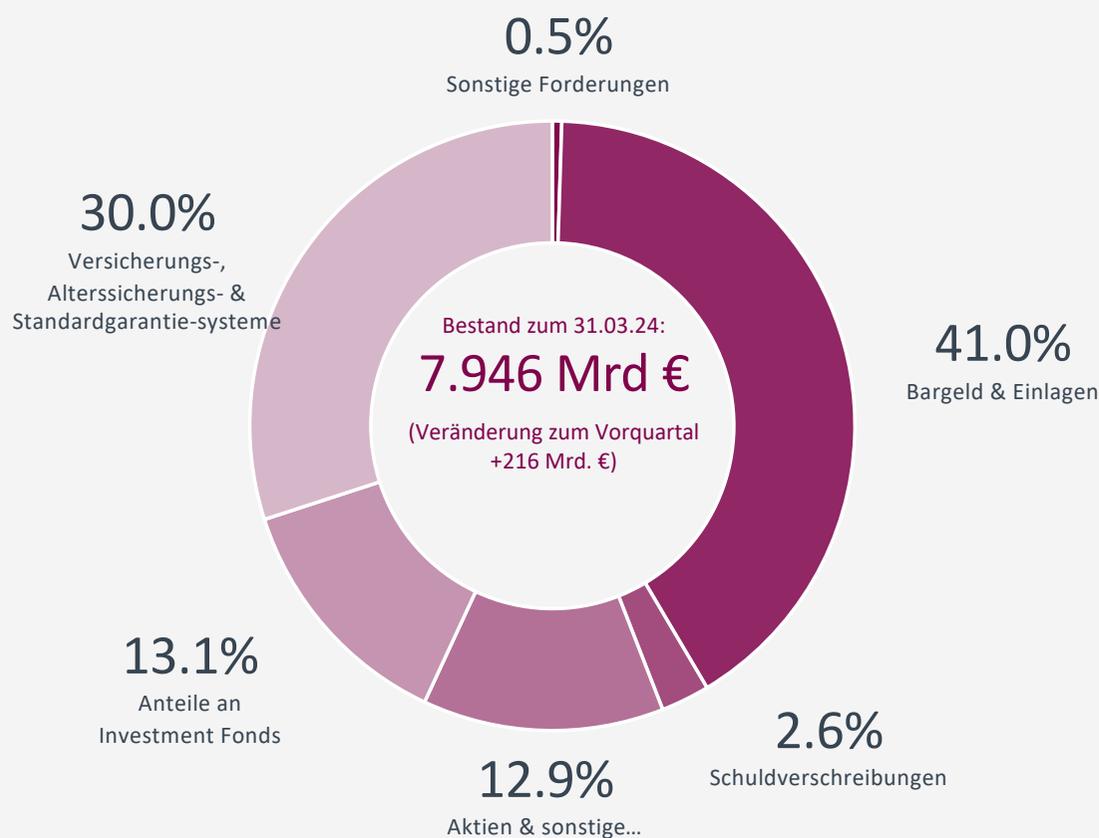


Quelle: 04/2024 : <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37880/umfrage/geldvermoegen-der-privathaushalte-in-deutschland/>

Vermögen der Deutschen ebenfalls stark gestiegen



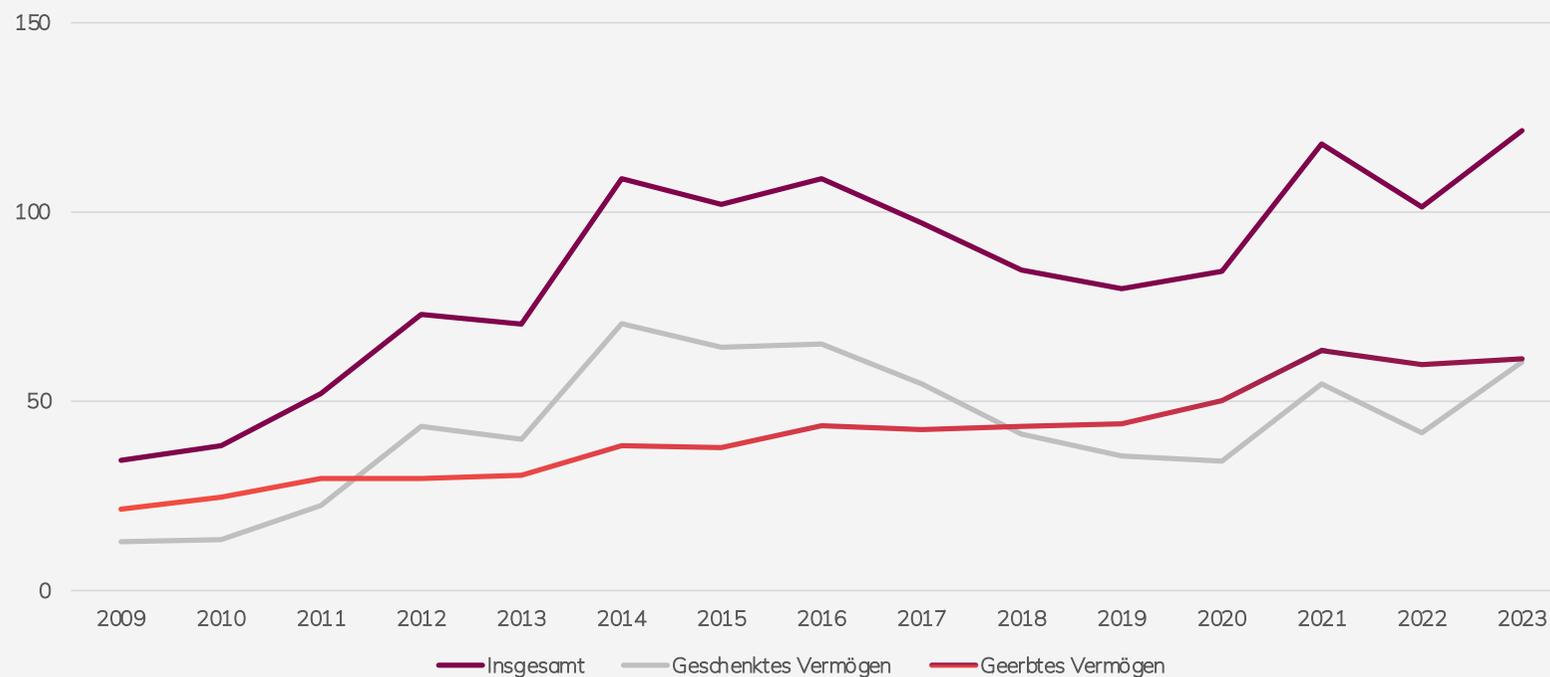
Vermögensaufteilung der Geldvermögen der privaten Haushalte in Deutschland



Geerbtes und geschenktes Vermögen auf neuen Höchstwert gestiegen



Festgesetztes geerbtes und geschenktes Vermögen
nach Festsetzungsjahren in Mrd. EUR



Quelle: 09/2024 : https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Weitere-Steuern/_inhalt.html



02

Vermögensnachfolge mit Versicherungen

Beispiele für Erben und Schenken mit Versicherungen



01

Mehrfache
Nutzung von
Freibeträgen

02

Prämiengemeinschaft
bei Ehegatten

03

Unternehmerisches
Vermögen schützen

04

Liquidität für
Erben sichern



01

Mehrfache Nutzung von Freibeträgen



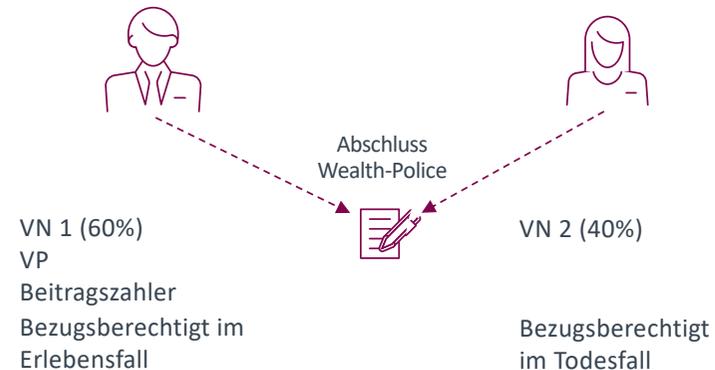
Was ist gewünscht?



1. Vermögensinhaber möchte bereits zu Lebzeiten einen Teil seines Vermögens (1 Mio Euro) an seine Tochter schenken.
2. Dabei möchte er aber zu Lebzeiten den Zugriff auf sein Vermögen behalten.
3. Vermögenssubstanz soll bestmöglich erhalten bleiben und idealerweise weiter investiert werden, um zusätzliche Erträge zu erwirtschaften.
4. Es ist eine einfache und rechtskonforme Lösung gewünscht, welche sich an Änderungen in der Zukunft bei Bedarf anpassen lässt.



Wie könnte eine Lösung aussehen?



Zusätzliche Vereinbarungen

- Term-Fix Option
- Weitere Änderungen der wirtschaftlichen Berechtigung





Details zur Lösung!

Mehrere VN > Freibeträge nutzen

- Einbindung der Tochter als VN2 kann im Rahmen der Schenkungsteuerfreibeträge erfolgen, spätere Anpassung möglich

Todesfall > Einkommensteuerfreiheit, aber ggf. Erbschaftsteuer

- Im Todesfall des Vaters, erhält die Tochter die Versicherungsleistung aus dem Anteil von VN 1. Diese unterliegt nach Abzug der (verfügbaren) Freibeträge der Erbschaftsteuer.
- Optional Einbindung einer TermFix-Regelung zur Staffelung der Auszahlung und (mehrfache) Nutzung der Erbschaftsteuerfreibeträge.

Erlebensfall > Zinseszinsseffekt und Einkommensteuer

- Die Leistung unterliegt der Einkommensteuer, ggf. nur zur Hälfte.

Worauf ist besonders zu achten?

Ist tatsächlich eine freigiebige Zuwendung nach freigiebige Zuwendung i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG gegeben?

- Weder in rechtlichem Zusammenhang mit einer Gegenleistung noch zur Erfüllung einer Verbindlichkeit erfolgt (vgl. u.a. Esskandari in von Oertzen/Loose, ErbStG, § 7 ErbStG Rz. 18).
- Uneingeschränkte Verfügungsmöglichkeit oder Verfügungsbeschränkung existent?

Besteuerungszeitpunkt und -umfang einer depotgebundenen Lebensversicherung mit Term-Fix-Klausel im Rahmen der Erbschaftsteuer, vgl. FG Nürnberg 12.09.2018 - 4 K 498/17

- Steht der Fälligkeitszeitpunkt eines der Höhe nach noch ungewissen Anspruchs bereits fest, entsteht die ErbSt bereits im Zeitpunkt des Todes des Erblassers, § 9 Abs. 1 Nr. 1a ErbStG.



02

Prämiengemeinschaft bei Ehegatten



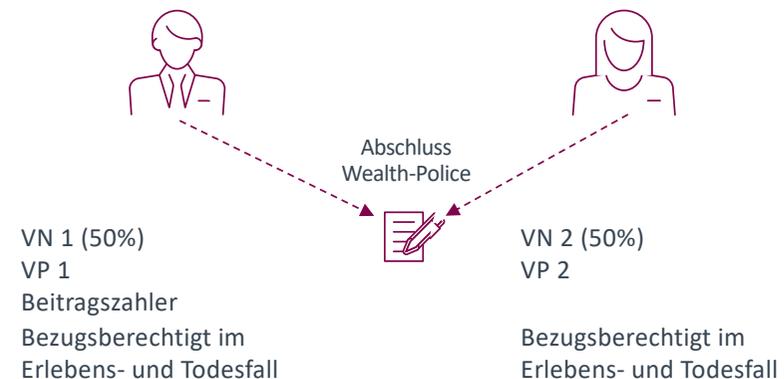
Was ist gewünscht?



1. Ehemann hat während der Ehe Vermögen erwirtschaftet. Die Ehegatten möchten zu Lebzeiten einen Vermögensausgleich vornehmen.
2. Güterstandsschaukel oder andere Lösungen sollen aufgrund der Formerfordernisse für Ehevertrag und Notar nicht durchgeführt werden.
3. Vermögenssubstanz soll bestmöglich erhalten bleiben und idealerweise weiter investiert werden, um zusätzliche Erträge zu erwirtschaften.
4. Es ist eine einfache und rechtskonforme Lösung gewünscht, welche sich an Änderungen in der Zukunft bei Bedarf anpassen lässt.



Wie könnte eine Lösung aussehen?





Details zur Lösung!

Erlebensfall

- Jeweils zur Hälfte schenkungsteuerfreie Auszahlung der Versicherungsleistung in Form einer Erlebensfallleistung an den jeweiligen Ehegatten als Versicherungsnehmer

Todesfall

- Zur Hälfte erbschaftsteuerfreie Auszahlung bzw. Anfall zugunsten des überlebenden Ehegatten als verbleibender Versicherungsnehmer



Worauf ist besonders zu achten?

Grundsatz

- VN sind grundsätzlich Teilhaber einer untereinander bestehenden Gemeinschaft, § 741 BGB. Sie haften regelmäßig gesamtschuldnerisch für die Versicherungsprämie, § 427 BGB. Erfolgt die Leistung ausschließlich an einen (überlebenden) Versicherungsnehmer, erhält dieser die Leistung nur anteilig – entsprechend seinem Anteil an der Gemeinschaft – in seiner Eigenschaft als VN und insoweit nicht als unter das ErbStG fallenden Erwerb. Im Zweifel ist anzunehmen, dass Teilhabern gleiche Anteile zustehen, § 742 BGB.

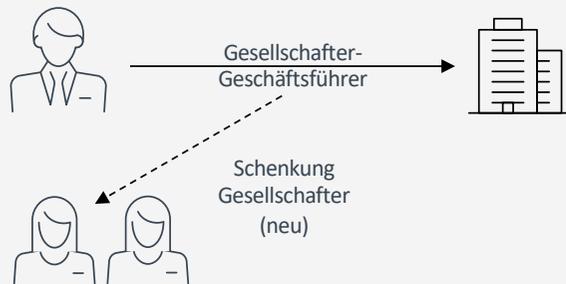
Ausnahme bei Ehegatten

- Wegen der engen persönlichen Bindungen untereinander und auf Grund gleichberechtigter Interessenlage von einer im Innenverhältnis vereinbarten hälftigen Zahlungsverpflichtung auszugehen, ErbStR R E 3.6 (Zu § 3 ErbStG)





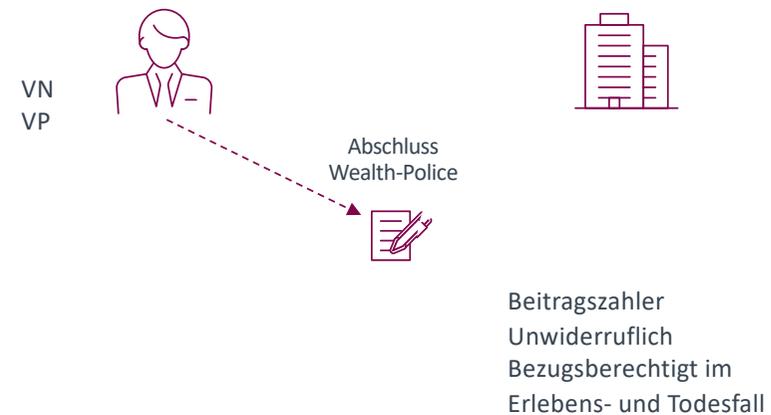
Was ist gewünscht?



1. Vermögensinhaber möchte seine Unternehmensnachfolge regeln. Dabei sollen seine beiden Töchter Gesellschaftsanteile zu Lebzeiten übernehmen.
2. Für den Fall des unerwarteten Versterbens, soll das Unternehmen im Bestand gesichert und nicht durch etwaige ErbSt-Belastung gefährdet werden.
3. Es ist eine einfache und rechtskonforme Lösung gewünscht, welche sich an Änderungen in der Zukunft bei Bedarf anpassen lässt.



Wie könnte eine Lösung aussehen?



Zusätzliche Vereinbarungen

- Sachleistungsanspruch





Details zur Lösung!

Key Man Absicherung

- Versichert wird das Leben des GGF zur Sicherung des Unternehmens

Erlebensfall

- Versicherungsleistung geht an unwiderruflich begünstigte Person, hier das Unternehmen
- Erträge sind im Rahmen der KSt und GewSt zu versteuern

Todesfall

- Versicherungsleistung geht an unwiderruflich begünstigte Person, hier das Unternehmen
- Erträge sind im Rahmen der KSt und GewSt zu versteuern



Worauf ist besonders zu achten?

Prämienzahlung

- Die Prämienzahlung führt nicht zu einer (mittelbaren) Schenkung, vgl. BFH-Urteil vom 22.10.2014 - II R 26/13

Sachleistungsanspruch

- Begünstigtes Betriebsvermögen i.S.v. § 13b Abs. 4 ErbStG, da kein Finanzmittel nach § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG

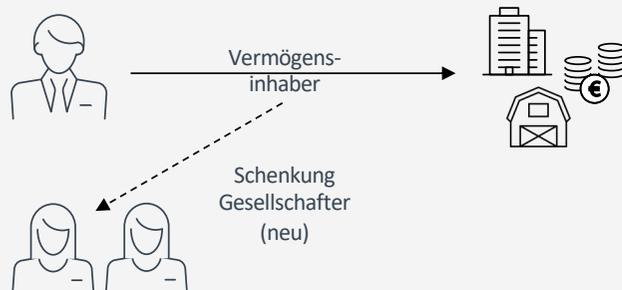
Unwiderrufliches Bezugsrecht

- Als aufschiebend bedingter Anspruch gegen Versicherung ebenfalls begünstigtes Betriebsvermögen, vgl. BFH-Urteil vom 30.06.1999 - II R 70/97





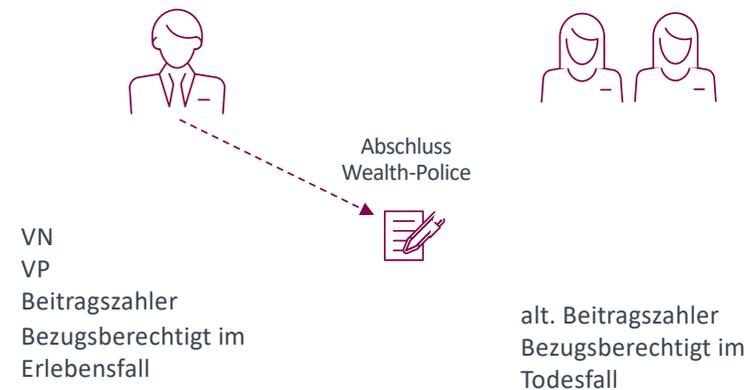
Was ist gewünscht?



1. Vermögensinhaber möchte seine Vermögensnachfolge regeln. Ein Großteil des Vermögens besteht aus nicht-liquiden Vermögenswerten.
2. Für den Fall des unerwarteten Versterbens, soll das Vermögen im Bestand gesichert und nicht durch etwaige ErbSt-Belastung gefährdet werden.
3. Es ist eine einfache und rechtskonforme Lösung gewünscht, welche sich an Änderungen in der Zukunft bei Bedarf anpassen lässt.



Wie könnte eine Lösung aussehen?



Zusätzliche Vereinbarungen

- Garantiertes Todesfallleistung i.H.v. bis zu 200% der Prämie





Details zur Lösung!

Todesfall > Einkommensteuerfreiheit,
aber ggf. Erbschaftsteuer

- Im Todesfall des Vaters, erhalten die Töchter die Versicherungsleistung in der Höhe der ErbSt-Verpflichtung
- Zahlen die Töchter die Prämie selbst, so erhalten sie die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei

Erlebensfall > Zinseszinsseffekt
und Einkommensteuer

- Die Leistung unterliegt der Einkommensteuer, ggf. nur zur Hälfte.



Worauf ist besonders zu achten?

Todesfall

- Die Versicherungsleistung unterliegt selbst der ErbSt, sofern die Prämie nicht durch die Begünstigten selbst geleistet wurde (unechte Erbschaftsteuerversicherungen); vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG

Weiter Anwendungsbereich neben Ausfinanzierung Erbschaftsteuerrisiko

- Abfindung von Geschwistern und anderer Begünstigter
- Abfindungsmodelle für ausscheidende Gesellschafter
- Liquidität für den Verkaufsfall
- Ausfinanzierung von Pflichtteilsansprüchen
- Liquiditätsbeschaffung ohne Kreditaufnahme
- Lebenslange Altersrente zum Beispiel im Rahmen eines Versorgungsausgleichs

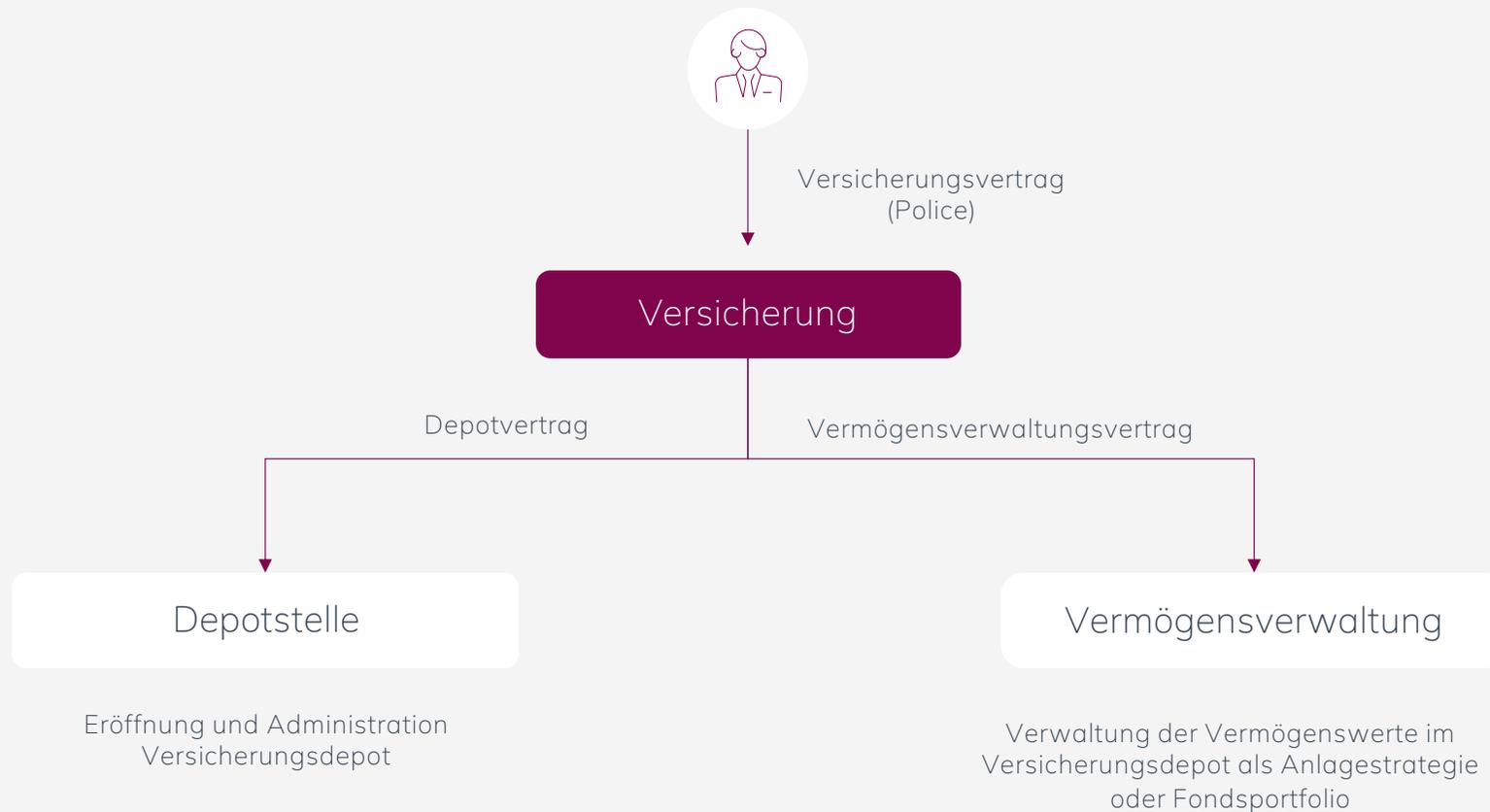




03

Investments und Vermögensanlage in Versicherungen

Vertragsstruktur der Versicherung



Vertragsstruktur der Versicherung



Versicherungsvertrag (Police)

- Abschluss erfolgt über Vermittler nach Vorgaben VVG, VVG-InfoV
- Auswahl von zulässigen Anlagen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG
- Ausschluss der Kriterien des vermögensverwaltenden Versicherungsvertrages i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 5 EStG und BMF-Schreiben vom 01.10.2009



Vermögensverwaltung

- Auswahl und Beauftragung des Vermögensverwalters erfolgt über Versicherer
- Vermögensverwaltung erfolgt über standardisierte Anlagestrategie nach Risiko- und Anlageprofil des Versicherungsnehmers oder über Fondsportfolio (auch direkt möglich)



Depotvertrag

- Auswahl und Beauftragung der Depotstelle erfolgt über Versicherer
- Ausgewählte Depotstelle in CH, FL oder DE möglich
- Einzel- oder Sammeldepotführung möglich

Vergleich: Versicherungspolice vs. Direktanlage



	Anlage in Versicherungspolice	Direktanlage in Privatvermögen
Besteuerung der Erträge im Erlebensfall	Steueraufschub, d.h. keine laufende Besteuerung Zinseszinsseffekt greift	Laufende Besteuerung mit Abgeltungsteuer
Besteuerung der Erträge bei Entnahmen	Anteilige Besteuerung der Erträge	Abgeltungsteuer
Besteuerung der Erträge im Todesfall	Einkommensteuerfreie Auszahlung, Erbschaftsteuer	Abgeltungsteuer, Erbschaftsteuer
Besteuerung von Veräußerungsgewinn	Keine Besteuerung innerhalb der Versicherung, Umschichtungen und Neuanlage, Veräußerungsgewinn innerhalb der Versicherung steuerfrei	Laufende Besteuerung mit Abgeltungsteuer
Ausschüttende und thesaurierende Fonds	Steueraufschub; d.h. keine laufende Besteuerung Zinseszinsseffekt greift	Laufende Besteuerung mit Abgeltungsteuer und Vorabpauschale
Teilfreistellung	Vereinfachte und pauschale Teilfreistellung in Höhe von 15%	Je nach Fondskategorie, d.h. bei Aktienfonds 30%, Mischfonds 15%
Steuerliche Erklärung	Keine Einzelaufstellung pro Fonds erforderlich	Einzelaufstellung pro Fonds erforderlich

Flexible Anlagemöglichkeiten innerhalb der Versicherung



Vorgaben durch Gesetz und Finanzverwaltung

1. Fondsgebundene Lebensversicherung

- Üblich sind Verträge, bei denen der Versicherungsnehmer einen oder mehrere Investmentfonds oder Anlagen, die die Entwicklung eines veröffentlichten Indexes abbilden, selbst wählen kann
- Die Auswahl für zukünftige Sparanteile während der Versicherungsdauer kann ändern (Switch)
- Es kann das Recht eingeräumt sein, bereits investierte Sparanteile in andere Fonds umzuschichten (Shiften).

2. Vermögensverwaltender Versicherungsvertrag

Ein vermögensverwaltender Versicherungsvertrag liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

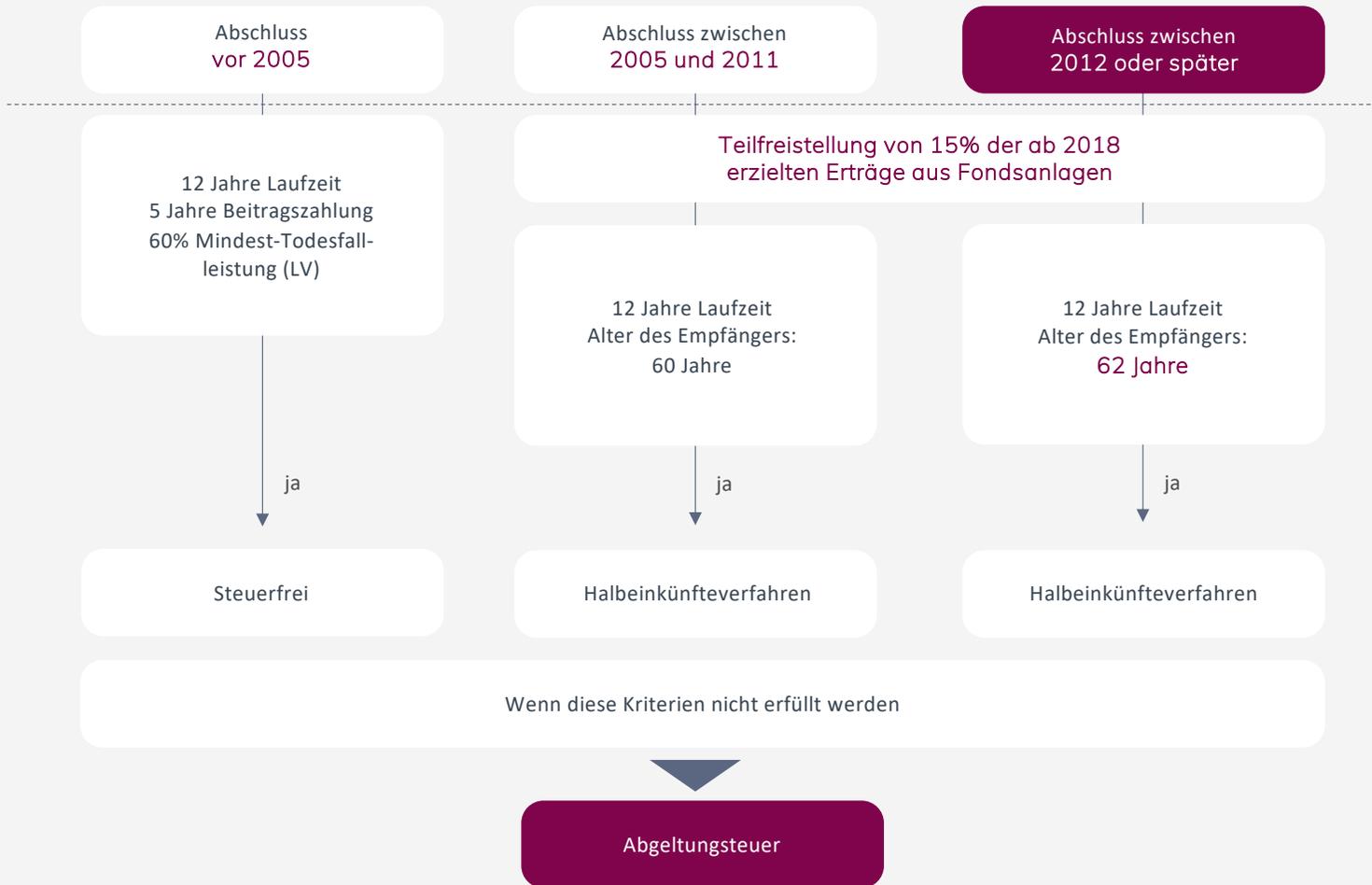
- Die zusammengestellten Kapitalanlagen sind nicht auf öffentlich vertriebene Investmentfondsanteile oder Anlagen, die die Entwicklung eines veröffentlichten Indexes abbilden, beschränkt
- In dem Versicherungsvertrag ist eine gesonderte Verwaltung von speziell für diesen Vertrag zusammengestellten Kapitalanlagen vereinbart und
- Der wirtschaftlich Berechtigte kann unmittelbar oder mittelbar über die Veräußerung der Vermögensgegenstände und die Wiederanlage der Erlöse bestimmen (Dispositionsmöglichkeit).

Verschiedene Anlage-möglichkeiten innerhalb der Versicherung zulässig und wählbar



- Vermögensverwaltungsmandate, welche eine Dispositionsmöglichkeit des Versicherungsnehmers ausschließen, qualifizieren nicht als vermögensverwaltend und können von der Versicherung selbst oder durch externen Vermögensverwalter integriert werden.
- Der direkte Kauf von Fonds auf Basis der Auswahl der Kunden sowie die Änderung während der Laufzeit ohne laufende Besteuerung der Erträge ist möglich.
- Einbindung externer Anlage-/Vermögensberater auf Kundenseite auf Informationsbasis ist möglich, so auch für Steuerberater, Family Office etc.

Besteuerung der Erträge entsprechend des Abschlusses

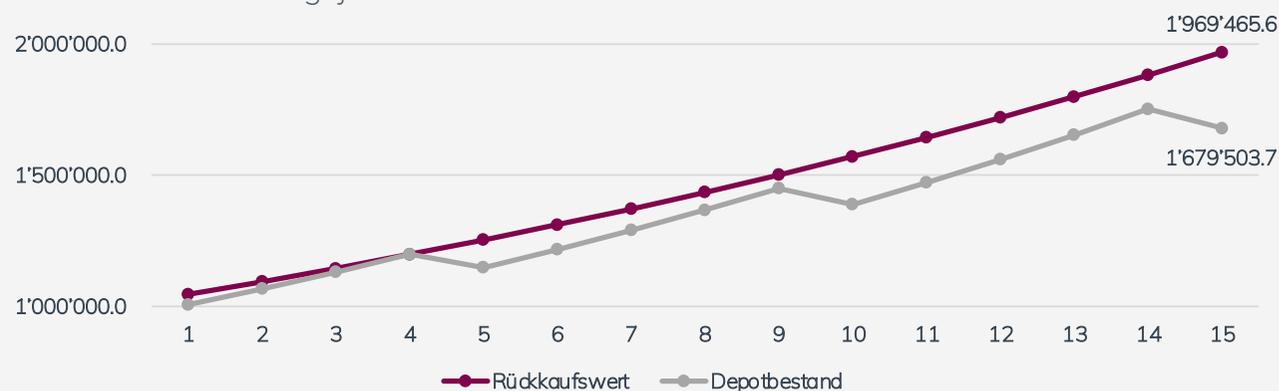


Zinseszinsseffekt in der Vermögensanlage



Einmalanlage: € 1 Mio.
 Rendite: 6 %
 Versicherungsdauer: 15 Jahre
 Umschichtung: alle 5 Jahre

Modellhafte Wertentwicklung Lebensversicherung/ Fondssparplan über 15 Versicherungsjahre



Vorteil Steueraufschub & Todesfall
 Nach 15 Jahren:

289'961.89

Versicherungsjahr	Rückkaufswert	Todesfallleistung	Depotbestand
1	1'046'208.9	1'046'262.4	1'006'915.2
2	1'094'557.1	1'094'614.8	1'067'245.3
3	1'145'144.0	1'145'206.1	1'131'195.2
4	1'198'073.0	1'198'140.0	1'198'982.1
5	1'253'452.7	1'253'524.8	1'148'634.9
6	1'311'344.8	1'411'422.5	1'217'468.2
7	1'371'918.9	1'462'002.6	1'290'431.5
8	1'435'299.5	1'515'389.7	1'367'772.6
9	1'501'616.7	1'571'713.9	1'449'754.2
10	1'571'007.1	1'631'111.9	1'388'895.2
12	1'719'708.3	1'759'708.3	1'560'388.0
15	1'969'465.6	1'979'465.6	1'679'503.7



04

EU/EWR Finanzplatz

Vergleich: Liechtenstein vs. Luxemburg



	Liechtenstein	Luxemburg
Aufsichtsrecht	<p>EWR-Mitgliedstaat Vertrieb innerhalb der EU/EWR durch Freedom of Services Vertrieb innerhalb der CH möglich (Bilaterales Abkommen zwischen LI und CH über Direktversicherung und Versicherungsvertrieb 0.961.514, von 1996) Flexibles Aufsichtsrecht (keine Geschäftspartnergenehmigung durch die FMA erforderlich)</p>	<p>EU-Mitgliedsstaat Vertrieb innerhalb der EU/EWR durch Freedom of Services Kein Vertrieb innerhalb der CH (Befreiung möglich, wenn Kunden nicht in der Schweiz domiziliert sind) Flexibles Aufsichtsrecht, aber starker Regulator (CAA-Genehmigung für Depotverträge erforderlich)</p>
Anlageuniversum	<p>Keine Anlagebeschränkungen Bankfähige und nicht-bankfähige Vermögenswerte ohne Einschränkungen möglich</p>	<p>Anlagebeschränkungen durch Gesetz (CAA-Rundschreiben) Bankfähige und nicht bankfähige Aktiva unter bestimmten Voraussetzungen möglich</p>
Vermögensschutz	<p>Vermögensschutz im Falle der Insolvenz des Versicherers (Artikel 161 des LI-Versicherungsaufsichtsgesetzes) Vermögensschutz im Falle der Insolvenz des Versicherungsnehmers (Artikel 77-79 des LI-Versicherungsvertragsgesetzes)</p>	<p>Vermögensschutz im Falle der Insolvenz des Versicherers (Artikel 117-119 der CAA-Verordnung Nr. 15/03; Sicherheitsdreieck)</p>
Besteuerung	<p>Keine Versicherungs-/Prämiensteuer, sondern Stempelsteuer von 2,5%</p>	<p>Keine Versicherungs-/Prämiensteuer</p>
Produktauswahl	<p>Internationales Produktangebot und lokales Produktangebot innerhalb der EU/EWR Portabilität von Versicherungspolicen innerhalb der EU/EWR möglich</p>	<p>Internationales Produktangebot und lokales Produktangebot innerhalb der EU/EWR Portabilität von Versicherungspolicen innerhalb der EU/EWR möglich</p>



05

Ausblick 2025



Zahlreiche Änderungen stehen bevor



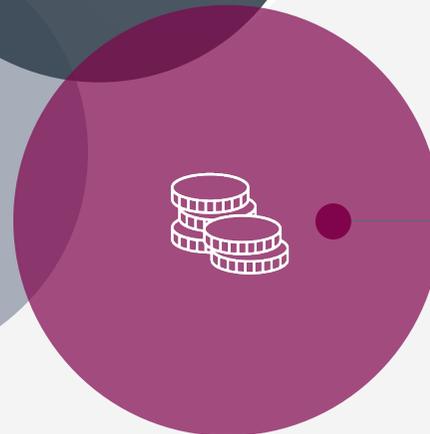
Jahressteuergesetz (JStG)

- Kurzfristige steuerliche Anpassungen, wie z.B. Änderungen der §§ 13a, 13b ErbStG



Regierung und Zusammensetzung Bundestag

- Schwerpunkte je nach Regierung
- Steuererhöhungen
- Evtl. Abschaffung Abgeltungsteuer
- Anpassung Erbschaftsteuer



(Wieder)Einführung Vermögensteuer

- Zunehmend in Diskussion
- Gesetzentwurf vorbereitet
- Alternativ (einmalige) Vermögensabgabe



Kontakt





Dr. Daniel Welker

Senior Wealth Specialist



[liechtensteinlife.com](https://www.liechtensteinlife.com)



daniel.welker@life.li

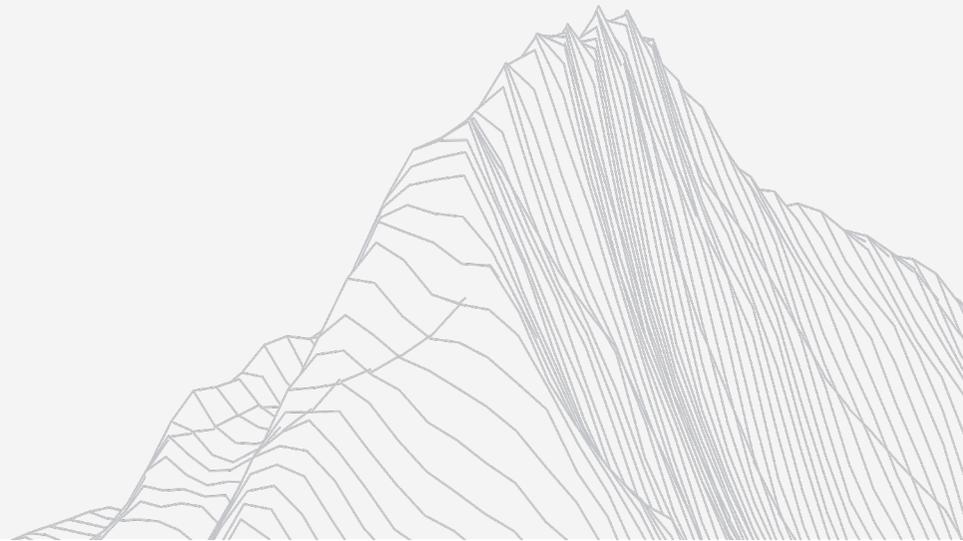




Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

www.liechtensteinlife.com





Wichtiger Hinweis

Trotz der Richtigkeit der einzelnen Fakten sowie dem Bemühen um eine ausgewogene und korrekte Meinungsäußerung, kann dieses Dokument keine umfassende Darstellung bieten.

Es dient der Einführung sowie der Vermittlung eines Überblicks und ersetzt keine individuelle Beratung. Die hierin enthaltenen Fakten und Informationen entsprechen im Rahmen des vernünftigerweise Möglichen dem aktuellen Stand; sie können sich aber in Zukunft auch ändern. Für eine individuelle Beratung im Einzelfall ist ein Rechtsanwalt und/oder Steuerberater hinzuzuziehen.

Weder die Liechtenstein Life Assurance AG, die mit ihr verbundenen Unternehmen noch ihre bzw. deren Mitarbeiter oder Berater übernehmen irgendeine Haftung für einen eventuell durch die Verwendung dieses Dokuments und/oder der hierin enthaltenen Informationen entstehende direkten oder indirekten Verlust oder finanziellen Nachteil.

Backup



06

Unternehmen

Backup

The prosperity company auf einen Blick



Wer wir sind

Die prosperity Gruppe ist eine zukunftsorientierte digitale Finanzgruppe, die ein integriertes, digitales Ökosystem für die renditeorientierte private Altersvorsorge, Vermögens- und Erbschaftsplanung durch fondsgebundene Versicherungsprodukte entwickelt.

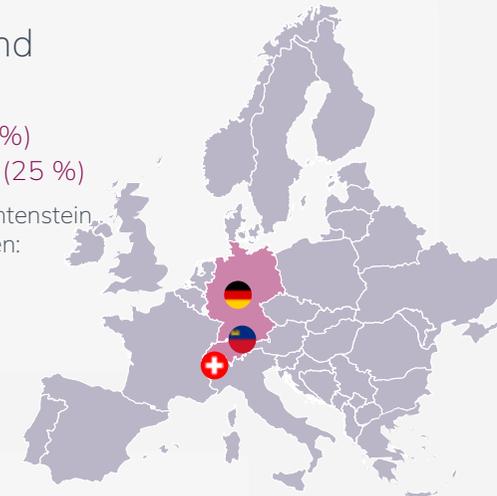
Shareholder



Wo wir sind

Kernmärkte:
Schweiz (75 %)
Deutschland (25 %)

Hauptsitz: Liechtenstein
Niederlassungen:
Zürich, Berlin



KPIs (2023)

123

Mitarbeitende

1.034

Aktive Partner

105 T

Kunden gesamt

317 Mio.

Bruttoprämie

12 Mio.

Ertrag

1 Mrd.

AuM

249 Mio.

Eigenmittel (Solvanz 2)

8,5 Mrd.

Beitragssumme des Portfolios

Insurance Factory



Liechtenstein Life

Backup

Ihr Partner für Vermögensstrukturierung



Maßgeschneiderte Finanzstrategien

Dank spezifischen Zusammensetzungen der Lebensversicherung werden Investitionen steuersparend gestaltet.



Digitalisierte Vermögensverwaltung

Die Gesamte Altersvorsorge und der Vermögensaufbau können über die App verwaltet werden.



Selbstbestimmung pur

Volle Kontrolle über die gewählte Investmentstrategie und Verlauf des Investments.



Gesetzliche Absicherung

Die strikte Trennung von Kundengeldern und Unternehmenskapital gewährleistet Sicherheit und Stabilität.



Das Plus an Sicherheit

Liechtenstein Life unterliegt der IDD-Richtlinie, dem AIA-Gesetz, der Finanzmarktaufsicht Liechtensteins und der Notifikation an die BaFin. Verträge werden nach deutschem Recht geschlossen.



Performance-Management

Mit Rebalancing und Ablaufmanagement die beste Investmentstrategie auswählen.



Flexibilität auf Abruf

Switches und Shifts der Fondsauswahl sind jederzeit möglich und 12x pro Jahr inkludiert.

Backup

Digitale Plattformen für Ihren Erfolg

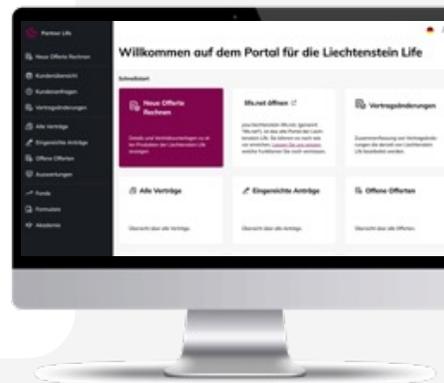


 Partner Life

Partner Plattform

- ✓ Ihre Kunden immer im Blickfeld
- ✓ Fondswerte Ihrer Kunden fest im Griff
- ✓ Live-Anfragen via Kunden-App
- ✓ Geschäftsvorfälle einfach erstellen

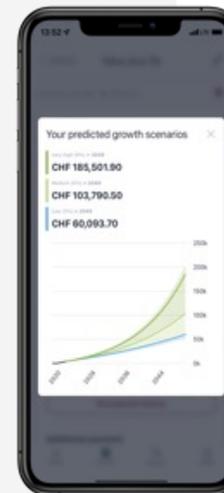
 Liechtenstein Life



 Prosperity

Kunden-App

- ✓ Whitelabel fähig
- ✓ Überblick über prognostizierte Ablaufleistung
- ✓ Schneller Zugriff auf Dokumente



Backup



07

Liechtenstein Life Wealth

Erwartungen der Zielgruppen verstehen



Vermögen diversifiziert anlegen und Kapital weiter wachsen lassen



Steuerliche Optimierung bei Vermögensaufbau und Vermögensweitergabe



Umsetzung individueller Vermögensstrukturierungen und spezifischer Erbschaftsplanungen mit ganz persönlichen Zielen/Motiven



Finanzierung von Erbschaft-/Schenkungssteuer sowie von Ausgleichsverpflichtungen (Pflichtteil, Zugewinnausgleich, Abfindungen...)

Backup

Ausgewählte Produkteigenschaften im Überblick



Langlaufender Vertrag - Kapital kann investiert bleiben und Erträge erzielen (keine Abgeltungsteuer während der Laufzeit)



Todesfalleistung inkl. aller aufgelaufenen Erträge ist einkommensteuerfrei



Variable Gestaltungsrechte, wie Ersatzversicherungsnehmer, Vetorecht, Termfix-Option können formfrei und individuell geregelt werden



Hohe Produktflexibilität durch mehrere Versicherungsnehmer, versicherte Personen möglich



Inflationsausgleich und Wertzuwachs durch höhere Ertragschancen aufgrund Zinseszinsseffekt



Steuerliche Vorteile zu Lebzeiten bei Entnahme nach 12 Jahren und Alter 62



Keine jährliche Deklaration der Erträge in Steuererklärung erforderlich, sofern keine Entnahmen erfolgen



Lange Laufzeiten und generationenübergreifende Planung aufgrund hohen maximalen Endalters des 104. Lebensjahr der versicherten Person möglich



Bezugsrechte können flexibel gestaltet werden - auch außerhalb der gesetzlichen Erbfolge

Backup

Flexibler Mindesttodesfallschutz je nach Bedarf frei wählbar

- ✓ In den ersten fünf Jahren 100 % des Deckungskapitals zuzüglich Treuefonds
- ✓ Ab Beginn des sechsten Jahres: 100 % des Deckungskapitals zuzüglich Treuefonds und zuzüglich 10 % der Summe der einbezahlten Beiträge
- ✓ In den folgenden Jahren sinkt der Prozentsatz von 10 % jährlich konstant über die restliche Versicherungsdauer auf 0 %
- ✓ Nach einer Teilauszahlung verringert sich die heranzuziehende Summe der einbezahlten Beiträge entsprechend anteilig
- ✓ Individuelle Todesfallleistung (optional) von 1 bis 200 % der Beitragssumme
- ✓ Reduzierte Todesfallleistung von 1% ohne Gesundheitsprüfung möglich



Backup

Individuelle Gestaltungsmöglichkeit des Bezugsrechts

- ✓ Wählbar: Widerruflich oder Unwiderruflich
- ✓ Mehr als eine Person als Begünstigte wählbar
- ✓ Natürliche oder juristische Personen möglich
- ✓ Rangfolge des Bezugsrechts ist frei wählbar
- ✓ Quote: Festlegung, wie viel Prozent die jeweilige bezugsberechtigte Person erhält
- ✓ Hinterlegungsmöglichkeit von Rechtsanwalts- und Notarvereinbarungen
- ✓ zum Bezugsrecht



Backup

Vielfältige steuerliche Vorteile nutzbar – zu Lebzeiten und auch im Todesfall

- ✓ Keine Abgeltungsteuer auf ordentliche Erträge (Zinsen/Dividenden) während der gesamten Versicherungsdauer
- ✓ Keine Abgeltungsteuer bei Fondswechsel
- ✓ Keine Abgeltungsteuer bei Rebalancing
- ✓ Keine Abgeltungsteuer auf außerordentliche Erträge (Kursgewinne)
- ✓ Keine Abgeltungsteuer auf Kickback Erstattungen
- ✓ 12/62-Regelung bei Auszahlung (Besteuerung des hälftigen Unterschiedsbetrages)
- ✓ Einkommensteuerfreie Todesfallleistung
- ✓ Nutzung von Schenkung- und Erbschaftsteuerfreibeträgen möglich
- ✓ Optimierte Übertragung im Rahmen der Nachfolge- und Nachlassplanung mit Schenkung- und Erbschaftsteuerbegünstigungen möglich

